

Ausführungsbestimmungen über die elektronische Einreichung der Steuererklärung der natürlichen und juristischen Personen

Entwurf FD vom 27. Juni 2017	Notizen	
Ausführungsbestimmungen über die elektronische Einreichung der Steuererklärung der natürlichen und juristischen Personen		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden</i> gestützt auf Artikel 190 Absatz 3a des Steuergesetzes (StG) vom 30. Oktober 1994 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>		
I.		
Art. 1 Zweck ¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung der natürlichen und juristischen Personen.		
Art. 2 Bedingungen ¹ Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg einreichen, müssen eine der folgenden Lösungen verwenden: a. die von der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden über das Internet zur Verfügung gestellte webbasierte Steuerdeklarationslösung; b. die von der Steuerverwaltung des Kantons Obwalden lokal installierbare Steuerdeklarationslösung; ² Die Belege, die von der Steuerverwaltung verlangt werden, müssen zusammen mit der Steuererklärung ebenfalls in elektronischer Form übermittelt werden.		
Art. 3 Identifizierung der steuerpflichtigen Person		

¹⁾ GDB 641.4

Entwurf FD vom 27. Juni 2017	Notizen	
¹ Die steuerpflichtige Person wird durch Zustellung einer Mitteilung zur elektronischen Übermittlung oder Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Diese Mitteilung enthält den persönlichen Zugangscode. ² Für den Zugang zur webbasierten Steuerdeklarationslösung muss sich die steuerpflichtige Person mit dem persönlichen Zugangscode registrieren und bescheinigt damit ihre Identität. ³ Für die Einreichung der Steuererklärung, welche mit einer lokal installierten Steuerdeklarationslösung erstellt wurde, bescheinigt die steuerpflichtige Person ihre Identität während dem Übermittlungsvorgang mit dem persönlichen Zugangscode.		
Art. 4 Elektronische Steuererklärungsabgabe und Übermittlungsquittung ¹ Die steuerpflichtige Person, die ihre Steuererklärung elektronisch einreicht, erhält sofort eine Meldung, ob die Übermittlung erfolgreich war, und eine Übermittlungsquittung, die sie kontrollieren muss. ² Ist die Übermittlung fehlgeschlagen, so kann die steuerpflichtige Person weitere elektronische Übermittlungsversuche starten oder die Steuererklärung in Papierform einreichen.		
Art. 5 Korrektur der Steuererklärung ¹ Nach Erhalt der Übermittlungsquittung hat die steuerpflichtige Person 72 Stunden Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren. ² Werden innert dieser Frist keine Korrekturen angebracht, so wird die Steuererklärung an die Steuerverwaltung weitergeleitet.		
Art. 6 Frist ¹ Die Steuererklärung muss in der von der Steuerverwaltung vorgegebenen Frist eingereicht werden. ² Sie gilt in dem Moment als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält. Art. 5 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten.		

Entwurf FD vom 27. Juni 2017	Notizen	
³ Die Bestimmungen über die verspätete Einreichung und die Fristerstreckung für die per Post eingereichte Steuererklärung gelten auch für die elektronisch abgegebene Steuererklärung.		
Art. 7 Aufbewahrung der Belege und spätere Mitwirkungspflicht ¹ Die steuerpflichtige Person muss die Belege zu einem Steuerjahr während zehn Jahren aufbewahren. Auf Verlangen muss sie diese Belege der Steuerverwaltung vorlegen.		
Art. 8 Datenbearbeitung ¹ Die von der steuerpflichtigen Person übermittelten Daten werden während jeweils 72 Stunden ab der letzten elektronischen Übermittlung (Korrekturfrist) verschlüsselt auf einem kantonalen Server aufbewahrt. ² Nach Ablauf der Korrekturfrist werden die Daten an die Steuerverwaltung weitergeleitet, wo sie entschlüsselt und den Veranlagungssystemen zugänglich gemacht werden. ³ Nur die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung sind befugt, die von der steuerpflichtigen Person übermittelten Daten zu bearbeiten.		
II.		
<i>Keine Fremdänderungen.</i>		
III.		
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>		
IV.		

Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.		
Sarnen, ... Im Namen des Regierungsrats Landammann: Landschreiber:		